

**Vereinbarung über die
Einrichtung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses
und einer gemeinsamen Geschäftsstelle**

zwischen der

1. Stadt Spaichingen
2. Gemeinde Aldingen
3. Gemeinde Balgheim
4. Gemeinde Böttingen
5. Gemeinde Bubsheim
6. Gemeinde Deilingen
7. Gemeinde Denkingen
8. Gemeinde Dürbheim
9. Gemeinde Durchhausen
10. Gemeinde Egesheim
11. Gemeinde Frittlingen
12. Gemeinde Gosheim
13. Gemeinde Gunningen
14. Gemeinde Hausen ob Verena
15. Gemeinde Königsheim
16. Gemeinde Mahlstetten
17. Gemeinde Reichenbach
18. Gemeinde Talheim
19. Gemeinde Wehingen

und der

20. Stadt Trossingen,

im Folgenden **Beteiligte** genannt:

Präambel

Die beteiligten Städte und Gemeinden beabsichtigen, einen gemeinsamen Gutachterausschuss sowie eine gemeinsame Geschäftsstelle des Gutachterausschusses einzurichten. Diese sollen für die einzelnen Gemeinden die nach der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom 11.10.2017 erforderlichen Aufgaben im Wege der Aufgabenerfüllung wahrnehmen. Die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten soll mittels dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 GKZ geregelt werden. Die Stadt Trossingen übernimmt die Aufgabe der Einrichtung der Geschäftsstelle und des gemeinsamen Gutachterausschusses als erfüllende Gemeinde.

§ 1 Gemeinsamer Gutachterausschuss

1. Der Gemeinsame Gutachterausschuss wird von der Stadt Trossingen als erfüllender Gemeinde eingerichtet. Dieser hat die Aufgabe eines gemeinsamen Gutachterausschuss aller Beteiligten nach § 192 ff. BauGB.

2. Jeder Beteiligte hat ein Vorschlagsrecht für je einen Gutachter sowie einen Stellvertreter im Gemeinsamen Gutachterausschuss entsprechend § 192 Abs. 2 BauGB. Die Zahl der Gutachter im Gutachterausschuss entspricht der Zahl der beteiligten Städte und Gemeinden.
3. Die Bestellung der Gutachter erfolgt durch die Stadt Trossingen als erfüllender Gemeinde. Ausschussvorsitzender ist der von der Stadt Trossingen vorgeschlagene Vertreter.
4. Der Geschäftsgang des Gemeinsamen Gutachterausschusses richtet sich nach den Bestimmungen der GuAVO.

§ 2 Gutachterausschussbeiräte

1. Dem Gemeinsamen Gutachterausschuss können in eigener Verantwortung Beiräte zur Vorbereitung der Verhandlungen des Gutachterausschusses zur Seite gestellt werden. Die Beteiligten können ihren bisherigen Gutachterausschuss als jeweiligen Beirat für die die jeweilige Gemarkung betreffenden Belange in der Zuständigkeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses bestimmen.
2. Der jeweilige Beirat wird von der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses vor einer Gutachterausschusssitzung zur Vorberatung und Stellungnahme für die die jeweilige Gemarkung betreffenden Fragestellungen aufgefordert. Diese Stellungnahmen fließen in die Beratungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses mit ein.
3. Für die Beiräte gelten die bisherigen, den jeweiligen Gutachterausschuss betreffenden Regelungen entsprechend.

§ 3 Geschäftsstelle

1. Die Stadt Trossingen richtet für die Beteiligten eine gemeinsame Geschäftsstelle des Gutachterausschusses iSd. § 192 Abs. 4 BauGB mit Sitz in Trossingen ein.
2. Die sächliche und personelle Ausstattung der Geschäftsstelle sowie die Gebührenhoheit obliegen der Stadt Trossingen entsprechend den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft.
3. Alle Finanzvorgänge, die die Geschäftsstelle und den Gemeinsamen Gutachterausschuss betreffen, werden im Rahmen des Haushalts- und Rechnungswesens der Stadt Trossingen abgebildet. Die Stadt Trossingen legt den Beteiligten für jedes Rechnungsjahr einen schriftlichen Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle und des Gemeinsamen Gutachterausschusses vor. Dieser Bericht umfasst auch Angaben über die Erträge und Aufwendungen sowie die Ermittlung des Abmangels und dessen Aufteilung auf die Beteiligten entsprechend § 3 Nr. 4.
4. Ein Defizit aus den für Tätigkeiten der Geschäftsstelle und des Gemeinsamen Gutachterausschusses im Haushaltsjahr verbuchten Erträgen und Aufwendungen wird von der Stadt Trossingen nach den zum 30.06. des Vorjahres vom Statistischen Landesamt festgestellten Einwohnerzahlen auf die Beteiligten aufgeteilt, diesen in Rechnung gestellt und von diesen der Stadt Trossingen erstattet.
Etwaige Überschüsse werden auf das neue Haushaltsjahr vorgetragen.
Die Abrechnung für ein Haushaltsjahr hat bis zum 30.06. des Folgejahres zu erfolgen. Dabei sind die im Abrechnungsbescheid bekannt gegebenen Beträge 4 Wochen nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Beginn und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2021 möglich. Die Vertragsbeziehung zwischen den übrigen Vertragsbeteiligten wird dadurch nicht berührt.

§ 5 Beitritt

Wollen weitere Gemeinden dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beitreten und die Dienste der gemeinsamen Geschäftsstelle sowie des Gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Trossingen in Anspruch nehmen, so geschieht dies durch eine entsprechende Vereinbarung dieser Gemeinde mit der Stadt Trossingen. Die beitretende Gemeinde wird entsprechend in den vorliegend vereinbarten Abmangelausgleich sowie in die Besetzung des Gemeinsamen Gutachterausschusses miteinbezogen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen rechtlich unwirksam sein, so ist sie in rechtskonformer Weise nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung umzudeuten. Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen wird davon nicht berührt.

Trossingen, 8. Februar 2019

gez. Bürgermeister Georg Schuhmacher	(Stadt Spaichingen)
gez. Bürgermeister Ralf Fahrländer	(Gemeinde Aldingen)
gez. Bürgermeister Helmut Götz	(Gemeinde Balgheim)
gez. Bürgermeister Benedikt Buggle	(Gemeinde Böttingen)
gez. Bürgermeister Thomas Leibinger	(Gemeinde Bubsheim)
gez. Bürgermeister Albin Ragg	(Gemeinde Deilingen)
gez. Bürgermeister Rudolf Wuhrer	(Gemeinde Denkingen)
gez. Bürgermeister Andreas Häse	(Gemeinde Dürbheim)
gez. Bürgermeister Simon Axt	(Gemeinde Durchhausen)
gez. Bürgermeister Hans Marquart	(Gemeinde Egesheim)
gez. Bürgermeister Dominic Butz	(Gemeinde Frittlingen)
gez. Bürgermeister André Kielack	(Gemeinde Gosheim)
gez. Bürgermeisterin Heike Ollech	(Gemeinde Gunningen)
gez. Bürgermeister Jochen Arno	(Gemeinde Hausen ob Verena)
gez. Bürgermeister Konstantin Braun	(Gemeinde Königsheim)
gez. Bürgermeister Helmut Götz	(Gemeinde Mahlstetten)
gez. Bürgermeister Josef Bär	(Gemeinde Reichenbach)
gez. Bürgermeister Martin Hall	(Gemeinde Talheim)
gez. Bürgermeister Gerhard Reichegger	(Gemeinde Wehingen)
gez. Bürgermeister Dr. Clemens Maier	(Stadt Trossingen)

Genehmigung

Die am 8. Februar 2019 geschlossene öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Trossingen und der Stadt Spaichingen sowie den Gemeinden Aldingen, Balgheim, Böttingen, Bubsheim, Deilingen, Denkingen, Dürbheim, Durchhausen, Egesheim, Frittlingen, Gosheim, Gunningen, Hausen ob Verena, Königsheim, Mahlsetten, Reichenbach am Heuberg, Talheim und Wehingen über die Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle wird gemäß § 25 Abs. 5 GKZ genehmigt.

78532 Tuttlingen, 9. August 2019

Landratsamt Tuttlingen

gez. Stefan Helbig

Erster Landesbeamter

Hinweis zum Inkrafttreten der Vereinbarung:

Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.